

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00085 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 12.01.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 02.02.2005

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 14.03.2005

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 03.07.2001 geänderten Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 03.07.2001 geänderten Fassung wird beschlossen.

Begründung:

Am 15.12.2004 ist das (Bundes-)Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 in Kraft getreten.

Durch Artikel 19 dieses Gesetzes wurde § 7 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juli 1980 (AVB WasserV) aufgehoben.

§ 7 AVB WasserV regelte das Verfahren über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen.

Entgegen der bisherigen Regelung unterliegen nunmehr Schadensersatzansprüche der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB.

§ 11 der aktuellen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf entspricht im Wortlaut dem § 7 AVB WasserV.

Der Wortlaut des § 11 der Wasserversorgungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Da die Verjährung nunmehr ausschließlich und abschließend durch die §§ 194 – 218 BGB geregelt wird, kann die Verjährungsregelung in der Satzung ersatzlos entfallen.

Die Aufhebung des § 11 erfolgt durch die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderungssatzung.

Die durch die Modernisierung des Schuldrechts erforderliche Satzungsänderung soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, eine Regelungslücke in § 28 der Wasserversorgungssatzung zu schließen.

§ 28 regelt die Ordnungswidrigkeiten und ist ebenfalls in der aktuellen Form als Auszug unter Anlage 1 beigefügt.

§ 28 der Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung verweist nicht auf § 13 Absatz 4 der Satzung. In § 13 Absatz 4 ist geregelt, dass die Hausanschlüsse zu den Betriebsanlagen der Gemeinde gehören und in deren Eigentum stehen.

Die Anschlüsse werden daher ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Grundstückseigentümer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Da in § 28 nicht auf § 13 Absatz 4 der Wasserversorgungssatzung verwiesen wird, besteht zurzeit nicht die Möglichkeit, Manipulationen durch Fremde am jeweiligen öffentlichen Wasserhausanschluss als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

§ 28 soll daher um den entsprechenden § 13 Absatz 4 ergänzt werden.

Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 5, 15 Abs. 2 und 4, 18, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 29

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten in den Fällen des § 28 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Febr. 1987, in den übrigen Fällen nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 26. März 1960 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1981 außer Kraft.

Anlage 2

S a t z u n g

über die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung) in der durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 03.07.2001 geänderten Fassung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 768) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 768) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung) in der durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 03.07.2001 geänderten Fassung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung) in der durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 03.07.2001 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. In § 28 werden nach der Angabe „13 Absatz“ die Angaben „4 und“ eingefügt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.